

§ 057 MarkenG

(1) Für die Ausschließung und Ablehnung der Prüfer und der Mitglieder der Markenabteilungen sowie der mit der Wahrnehmung von Angelegenheiten, die den Markenstellen oder den Markenabteilungen obliegen, betrauten Beamten und Beamtinnen des gehobenen und mittleren Dienstes oder Angestellten gelten die §§ [41 ZPO](#) bis [44 ZPO](#), [45 Abs. 2 Satz 2 ZPO](#), §§ [47 ZPO](#) bis [49 ZPO](#) (der Zivilprozessordnung) über die Ausschließung und Ablehnung der Gerichtspersonen entsprechend.

(2) Über das Ablehnungsgesuch entscheidet, soweit es einer Entscheidung bedarf, eine Markenabteilung.